

Potsdam im November 2024

Aufgabenzettel für die neue Landesregierung in der Jugendhilfe

Aufgabe 1: Änderung der Landesgesetzgebung zur Stärkung ambulanter Hilfen zur Erziehung

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind ein sehr niedrighschwelliges Angebot, um vielfältige Familienkonstellationen zu erreichen und gemeinsam alltägliche Herausforderungen zu meistern. Gerade im ländlichen Raum erreichen die Dienste Kinder und ihr familiäres Umfeld zuverlässig. Damit wird ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung des Kindeswohls und zur perspektivfähigen Entwicklung geleistet.

Die Regelungen zur Entgeltfinanzierung nach § 78 a – g SGB VIII entsprechen dem, was in allen anderen Bereichen des Wirtschaftslebens gebräuchlich ist: Ein Unternehmen muss Leistungen beschreiben, dabei entstehende Kosten kalkulieren, die Prinzipien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten, die ermittelten Leistungsentgelte prospektiv verhandeln und nach erbrachter Leistung in Rechnung stellen- Wenn Verhandlungen stocken oder scheitern kann eine Schiedsstelle eine Lösung herbeiführen. Diese Grundsätze gelten bis dato nur für die stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung.

Wir empfehlen dringend, diese Regelungen im Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz auch für ambulante HzE aufzunehmen, damit Jugendhilfeträger leistungsbezogene Entgelte verhandeln könne.

Zurzeit werden Vereinbarungen zur Leistung, Qualität und zum Entgelt dieser Angebote nach § 77 SGB VIII abgeschlossen. Das ist unzureichend, denn in diesem Paragrafen ist kaum etwas zu den Finanzierungsgrundsätzen geregelt und es fehlen alle Fristen. Das hat zur Folge, dass die Verhandlungen teilweise jahrelang dauern und die Träger der freien Jugendhilfe oftmals ihre Kosten nicht umfänglich erstattet bekommen. Strittig sind bspw. immer wieder Finanzierung von Anfahrtszeiten zu Familien im ländlichen Raum. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden ist es wichtig, dass Träger die Kosten verhandeln können – dieses garantieren im SGB VIII nur die §§ 78 a-g. Wenn sie das nicht können, können sie nicht nachhaltig wirtschaftlich überleben – und das hat direkte Auswirkungen auf die Versorgung der jungen Menschen und ihrer Familien.

Wir regen daher die künftige Landesregierung an, das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz folgendermaßen zu ergänzen: **„Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung §§ 78b bis 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten auch für ambulante Leistungen nach §§ 27 (2), 30, 31, 35a, 41 sowie Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII.“**

Machen Sie die ambulanten Hilfen zur Erziehung schiedsstellenfähig und geben damit familiennahen und Kindeswohlförderlichen Angeboten mit hoher Fachlichkeit eine Zukunft!

Aufgabe 2: Stationäre Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln

Die Zahl psychischer Belastungen unter Kindern und Jugendlichen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, das betrifft auch die Gruppe der „hochkomplexen Fälle“. Trotz der fachpolitischen Diskussion nach dem Skandal um die „Haasenburg“ wird eine größer werdende Gruppe junger Menschen zwischen Psychiatrie und Inobhutnahmestellen hin- und hergeschoben und / oder das Angebotsspektrum von den HzE sind aktuell für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen nicht geeignet ist, um deren Bedarfen ausreichend gerecht zu werden.

Es ist dringend notwendig, Mindestanforderungen an Leistungsangebote für diese Kinder und Jugendlichen in der anstehenden Verordnung, die die (VV-SchuKJE) ersetzen wird, zu formulieren

Für diese Kinder- und Jugendlichen braucht es bedarfsgerechte Angebote und es braucht Kooperationsstrukturen. Es muss sichergestellt werden, dass Angebote, die dem Kindeswohl und den Kinderrechten zuwiderlaufen keine Betriebserlaubnis erhalten – dieses muss landesrechtlich geregelt werden.

Aufgabe 3: Jugend(sozial)arbeit im ländlichen Raum fördern

Jugendsozialarbeit richtet sich sowohl an junge Menschen, die aus verschiedensten Gründen auf Unterstützung angewiesen sind als auch an ihre Interessen zur außerschulischen Bildung und Förderung. Verschiedene Studien – auch zur den Europa- und Landtagswahlen 2024 – machen die Unsicherheiten, Belastungen, Nöte insbesondere der Jungen Menschen deutlich. Darum ist es bedeutsam, insbesondere im ländlichen Raum, wo die Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Jugendliche mehr als unzureichend ist, Jugend(sozial)arbeit besonders zu fördern und als Maßnahme zur Demokratiebildung zu verstehen.

Denn Angebote der Jugendsozialarbeit können sowohl Mitgestaltungsmöglichkeiten vor Ort für Jugendliche eröffnen, sie zu sozialem Engagement anregen als auch konkrete Unterstützung für Jugendliche leisten. Deshalb muss gerade auch in den Regionen mit Bevölkerungsabwanderung die Jugend(sozial)arbeit besonders gefördert werden. Zudem ist es angesichts der rechtsextremen Mehrheiten auf kommunaler Ebene wichtig, dass diese Angebote unabhängig von der politischen Stimmung in den Rathäusern durchgeführt werden.

Aufgabe 4: Das Subsidiaritätsprinzip stärken

§ 4 Abs. 2 SGB VIII und § 87 BbgKJG stellen klar, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig von gemeinnützigen Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Eine kommende Landesregierung sollte dieses Subsidiaritätsprinzip weiter stärken und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben als oberste Landesjugendbehörde in den Regionen sichern.

Hintergrund:

Im Land Brandenburg spielen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine wichtige Rolle als Anbieter sozialer, pflegerischer, erzieherischer oder auch betreuender Hilfen. Die Vielfalt der Träger und Konzepte stellt nicht nur einen großen fachlichen Reichtum, sondern auch eine Wahlmöglichkeit für Brandenburgerinnen und Brandenburger dar. Mit ihren über 600 Unternehmen und Einrichtungen und rund 70.000 Mitarbeitenden ist die LIGA Brandenburg ein wichtiger Arbeitgeber und ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor im Land.

Kontakt:

Larissa Reinhardt, Vorsitzende LIGA-Fachausschuss Kinder Jugend Familien
Larissa.Reinhardt@drk-lv-brandenburg.de